



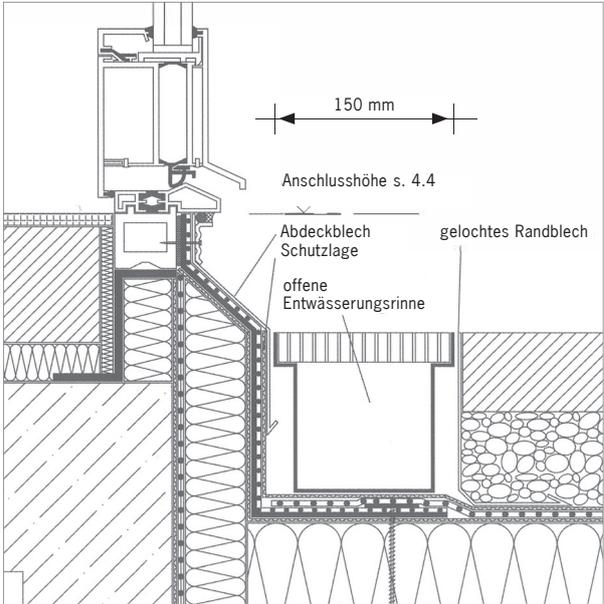
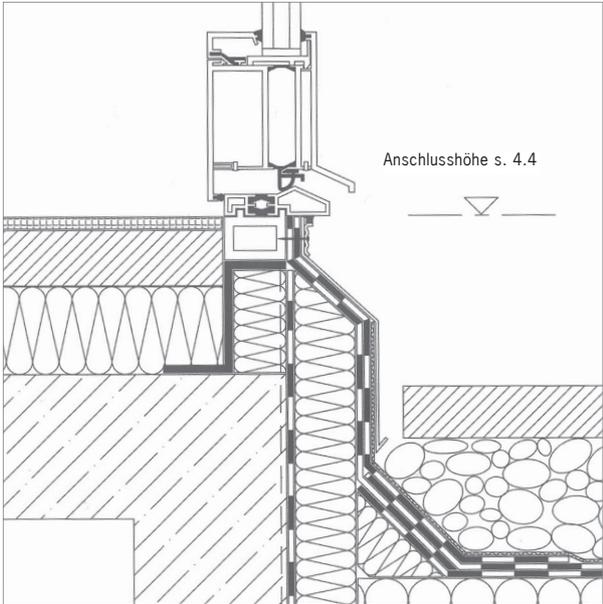
Die neuen Regeln für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie

Stand: Dezember 2016

150 mm ist die neue Gitterrostbreite für Fassaden- und Terrassenrinnen

Anschlüsse an Tür-/Fensterelementen

Eine Verringerung der Anschlusshöhe ist möglich, wenn bedingt durch die örtlichen Verhältnisse zu jeder Zeit ein einwandfreier Wasserablauf im Tür-/Fensterbereich sichergestellt ist und die Spritzwasserbelastung minimiert wird. Dies ist dann der Fall, wenn im unmittelbaren Tür-/Fensterbereich z. B. ein rinnenförmiger Entwässerungsrost jeweils mit unmittelbarem Anschluss an die Entwässerung, oder bei Belägen auf Stelzlagern, eingebaut wird. In solchen Fällen soll die Anschlusshöhe jedoch mindestens 0,05 m betragen (oberes Ende der Abdichtung oder von Anschlussblechen unter dem Wetterschenkel/Sockelprofil).



Änderung der Flachdachrichtlinie 12/2016

Wenn die Spritzwasserbelastung nicht durch eine Überdachung minimiert wird, sollten Gitterroste mit einer Breite von mindestens 150 mm verwendet werden.

Ohne Überdachung:

- Gitterrostbreite mindestens 150 mm
- Grundforderung: Spritzwasserbelastung minimieren

Mit Überdachung:

- keine Anforderung an eine Rinnenbreite Grundforderung: Spritzwasserbelastung minimieren (somit ist die Größe des Vordaches abhängig von den örtlichen Verhältnissen)



Die rechtliche Situation

1. Verringerung der Anschlusshöhe auf min. 0,05 m **ohne** Minimierung der Spritzwasserbelastung durch Überdachung

Wenn die Spritzwasserbelastung nicht durch eine Überdachung minimiert wird, **sollten** rinnenförmige Entwässerungsroste/ Gitterroste mit einer Breite von mindestens 150 mm verwendet werden.

Von dieser Regel darf nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Es ist Sache des Planers, solche Abweichungen zu planen. Voraussetzung ist aber, dass (z.B. im Bestand) eine Situation vorliegt, welche die Umsetzung der Regel nicht möglich macht.

Rechtsprechung hierzu: Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urt. V. 06.02.2009, Az.: I-21 U 63/07) hält eine Abweichung nur dann für zulässig, wenn eine Situation vorliegt, welche die Umsetzung der Regel nicht möglich macht.

Geschuldet ist vom Unternehmer ein Anschluss an Türen und Fensterelementbereichen nach den anerkannten Regeln der Technik. Gemäß Ziff. 4.4 der „Fachregeln für Abdichtungen (Flachdachrichtlinie)“ sollten dann, wenn eine Verringerung der Anschlusshöhe von weniger als 0,15 m auf min. 0,05 m ohne eine Minimierung der Spritzwasserbelastung durch eine Überdachung vorliegt, Gitterroste mit einer Breite von min. 150 mm verwendet werden.

Wenn eine spezielle Beschaffenheit des Anschlusses im Bauvertrag nicht vereinbart wird, ist der Unternehmer verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Das Werk muss für eine gewöhnliche Verwendung geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die üblich ist und von dem Besteller nach Art des Werkes erwartet werden kann.

Der Unternehmer schuldet ein funktionsgerechtes Werk, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

2. Verringerung der Anschlusshöhe auf min. 0,05 m **mit** Minimierung der Spritzwasserbelastung durch Überdachung. Eine Mindestbreite für die Rinne ist in diesen Fällen **nicht** vorgegeben

ACO Hochbau Vertrieb GmbH

Postfach 11 25
97661 Bad Kissingen
Tel. 09736 41-60
Fax 09736 41-69

hochbau@aco.com
www.aco-hochbau.de

